

KOLINGESELLSCHAFT ZUG

§ 1

Die «Kolinggesellschaft Zug» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

§ 2

Die Gesellschaft ist ein Forum der Diskussion und der Information über Fragen von Religion, Kultur und Gesellschaft aus der Sicht des christlichen Glaubens.

§ 3

Die Gesellschaft führt Vorträge, Aussprachen, Kurse und andere dem Gesellschaftszweck dienende Veranstaltungen durch. Sie pflegt nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

§ 4

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Anliegen der Gesellschaft interessiert.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand verfügt wird.

Gegen den Ausschluss kann an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurriert werden.

§ 6

Die Mittel der Gesellschaft bestehen:

1. aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, welche von der Generalversammlung festgelegt werden;
2. aus den vom Vorstand festgesetzten Eintrittsgebühren für Vorträge, Kurse und sonstige Veranstaltungen;
3. aus Subventionen und freiwilligen Beiträgen;
4. aus dem Vereinsvermögen.

§ 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt ordentlicherweise Einmal jährlich zusammen. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8

Der Vorstand besteht aus 5-11 Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung gewählt, die auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er ruft die Generalversammlung ein, erstattet Bericht über die Tätigkeit, legt Rechnung ab und bereitet Anträge vor.

§ 10

Die Rechnung der Gesellschaft wird durch eine von der Generalversammlung gewählte Kontrollstelle geprüft.

§ 11

Zur Revision der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 12

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Im Fall eines Beschlusses auf Auflösung gehen die Akten der Kolingesellschaft ins Pfarrarchiv St. Michael und das Vereinsvermögen an die Pfarreileitung von St. Michael in Zug.

Diese soll das Vermögen für Bildungszwecke im Sinn der Statuten innerhalb der Pfarrei einsetzen.

§13

Anträge auf Statutenrevision müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung als Traktandum schriftlich mitgeteilt werden. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 8. Mai 1973.

Bereinigt und beschlossen an der Generalversammlung vom 22. November 2005

Der Präsident:
Dr. Thomas Fähndrich

Die Aktuarin:
Eliane Marcolin